

TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung der Friedhofsordnung

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte, 3. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine finanziellen Auswirkungen

SACHVERHALT

Zum Friedhof Hägnach hat der Gemeinderat am 02.04.2019 beschlossen, die neue Bestattungsform des Rasengrabs für Erdbestattungen einzuführen. Die baulichen Voraussetzungen werden in der Zwischenzeit geschaffen und stehen kurz vor dem Abschluss.

Bei dieser neuen Bestattungsform hat der Gemeinderat zugestimmt, als Grabsteine Pultsteine mit Höchstmaßen vorzugeben. Material und Gestaltung sollten den Angehörigen überlassen werden.

Zum Neuweiler Friedhof hat der Gemeinderat am 07.05.2019 beschlossen, die neue Planung des Büros Friedhofsberatung Ebinger für diesen Friedhof umzusetzen und die neuen Bestattungsformen Baumgrab, Rasengrab für Erdbestattungen und Wahlgrab für Erdbestattungen einzuführen. Außerdem ermöglicht die Planung Urnenwahlgräber. In Neuweiler wurden die baulichen Voraussetzungen ebenfalls geschaffen und bereits abgenommen. Die Stele für die Baumgräber ist beauftragt, aber momentan noch nicht aufgestellt.

Unsere Friedhofsordnung regelt, welche Bestattungsformen in welchem der drei Friedhöfe möglich sind sowie welche Vorgaben bei der Pflege und Unterhaltung zu beachten sind.

Friedhof Hägnach:

Die im Friedhof Hägnach möglichen Bestattungsformen sind deshalb um Rasengräber für Erdbestattungen in der Form von Reihengräbern und Wahlgräbern zu ergänzen (siehe § 11 Abs. 1 Ziffer 2 der Friedhofsordnung).

Für die Pultsteine bei den Rasengräbern für Erdbestattungen schlägt der Friedhofsplaner vor: Länge 40 cm, Breite 40 cm. Höhe an der dem Grab abgewandten Seite 24 cm, Höhe der dem Grab zugewandten Seite 14 cm. Diese Maße beziehen sich auf den sichtbaren Teil des Pultsteins oberhalb des Fundaments.

Für die Grabsteine bei Rasengräbern für Erdbestattungen schlägt die Verwaltung vor, § 14 c Abs. 2 (Besondere Vorgaben, Gestaltungs- und Pflegevorschriften) um diese Vorgabe zu ergänzen.

Friedhof Neuweiler

Für den Friedhof Neuweiler sind die Bestattungsformen zu ergänzen um Baumgräber (Urnenwahlgrab als Baumgrab), Urnenwahlgräber ohne Gestaltungsvorgabe, Reihenrasengräber für Erdbestattungen und Wahlgräber für Erdbestattungen (siehe § 11 Abs. 1 Ziffer 3 der Friedhofsordnung).

Zusätzliche Gestaltungsvorgaben sind hier nicht vorgesehen.

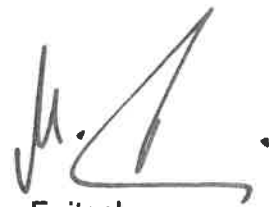
Als Anlagen sind eine Gegenüberstellung der vorgeschlagenen Änderungen und die 3. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung beigefügt.

Um Beschluss der 3. Änderungssatzung wird gebeten.

Um die Rasengräber für Erdbestattungen nutzen zu können muss noch eine Gebühr kalkuliert werden. Dies wird derzeit in der Finanzverwaltung bearbeitet. Die Änderung der Friedhofsordnung soll erst veröffentlicht und damit wirksam werden, wenn die baulichen Maßnahmen bei den Rasengräbern für Erdbestattungen im Friedhof Hög nach abgeschlossen und abgenommen sind.



Wolfgang Lahl
Bürgermeister



Feitscher

Anlagen:

1. Gegenüberstellung
2. Änderungssatzung

Paragraph	Inhalt bisher	Inhalt ab 01.01.2020
<p>§ 11 Allgemeines, Abs. 1, Ziffer 1</p>	<p>(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Alter Friedhof im Ortsteil Weil im Schönbuch</u> : Keine neuen Gräber, § 1 Abs. 3a bleibt unberührt 2. <u>Neuer Friedhof der Gemeinde Weil im Schönbuch</u> <ol style="list-style-type: none"> 2.1. Reihengräber, und zwar <ol style="list-style-type: none"> 2.11 Reihengräber für Kinder (Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr), Totgeburten und Fehlgeburten 2.12 Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre 2.13 Grabfeld für Totgeburten und Fehlgeburten 2.2 Urnenreihengräber <ol style="list-style-type: none"> 2.21 Anonyme Urnenreihengräber 2.22 Urnenwahlgräber als <ol style="list-style-type: none"> 2.221: Urnenwahlgrab ohne Gestaltungsvorgabe 2.222: Baumgrab 2.223 Urnenwahlgrab in einem Rasengrabfeld 2.3 Wahlgräber – und zwar bis maximal 3 Einzelgrabstellen nebeneinander – das Auswahlrecht besteht nur innerhalb der von der Gemeinde freigegebenen Grabfelder 	<p>(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Alter Friedhof im Ortsteil Weil im Schönbuch</u> : Keine neuen Gräber, § 1 Abs. 3a bleibt unberührt 2. <u>Neuer Friedhof der Gemeinde Weil im Schönbuch</u> <ol style="list-style-type: none"> 2.1. Reihengräber, und zwar <ol style="list-style-type: none"> 2.11 Reihengräber für Kinder (Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr), Totgeburten und Fehlgeburten 2.12 Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre 2.13 Grabfeld für Totgeburten und Fehlgeburten 2.2 Urnenreihengräber <ol style="list-style-type: none"> 2.21 Anonyme Urnenreihengräber 2.22 Urnenwahlgräber als <ol style="list-style-type: none"> 2.221 Urnenwahlgrab ohne Gestaltungsvorgabe 2.222 Baumgrab 2.223 Urnenwahlgrab in einem Rasengrabfeld 2.3 Wahlgräber – und zwar bis maximal 3 Einzelgrabstellen nebeneinander – das Auswahlrecht besteht nur innerhalb der von der Gemeinde freigegebenen Grabfelder 2.4 <u>Rasengräber für Erdbestattungen als</u> <ol style="list-style-type: none"> 2.41 <u>Reihengräber</u> 2.42 <u>Wahlgräber – und zwar bis maximal 3 Einzelgrabstellen nebeneinander – das Auswahlrecht besteht nur innerhalb der</u>

3. Änderung der Friedhofsordnung - Gegenüberstellung bisherige Fassung und Änderungen
Änderungen sind unterstrichen

		<u>von der Gemeinde freigegebenen Grabfelder</u>
Zu § 11 Abs. 1 Ziffer 1	<p>3. <u>Friedhof im Ortsteil Neuweiler</u></p> <p>3.1 Reihengräber</p> <p>3.2 Urnenreihengräber</p> <p>3.3 Urnenstelenreihengräber</p>	<p>3. <u>Friedhof im Ortsteil Neuweiler</u></p> <p>3.1 Reihengräber</p> <p><u>3.11 Reihenrasengräber</u></p> <p><u>3.2 Wahlgräber – und zwar bis maximal 3 Einzelgrabstellen nebeneinander – das Auswahlrecht besteht nur innerhalb der von der Gemeinde freigegebenen Grabfelder</u></p> <p>3.3 Urnenreihengräber</p> <p>3.4 Urnenstelenreihengräber</p> <p><u>3.5 Urnenwahlgräber als</u></p> <p><u>3.5.1 Baumgrab</u></p> <p><u>3.5.2 Urnenwahlgrab ohne Gestaltungsvorgabe</u></p>
§ 14 c,	<p>§ 14 c Besondere Vorgaben, Gestaltungs- und Pflegevorschriften für Rasengräber</p> <p>(1) Rasengräber werden nur von der Gemeinde gepflegt und unterhalten. Anpflanzungen durch die Angehörigen am Rasengrab sind nicht zulässig.</p> <p>(2) Grabtafeln bei Rasengräbern haben die Außenmaße von 40 x 40 cm und müssen aus dunklem Stein bestehen. Sie werden von der Gemeinde beschafft und gesetzt. Die Grabtafeln werden einheitlich gestaltet mit den Angaben zu Name, Vorname, Geburts- und Todestag, die eingestrahlt oder bildhauerisch eingehauen werden. Darüber hinausgehende Angaben oder dekorative Elemente sind nicht zulässig.</p>	<p>§ 14 c Besondere Vorgaben, Gestaltungs- und Pflegevorschriften für Rasengräber</p> <p>(1) Rasengräber werden nur von der Gemeinde gepflegt und unterhalten. Anpflanzungen durch die Angehörigen am Rasengrab sind nicht zulässig.</p> <p>(2) Grabtafeln bei Rasengräbern <u>für Urnen</u> haben die Außenmaße von 40 x 40 cm und müssen aus dunklem Stein bestehen. Sie werden von der Gemeinde beschafft und gesetzt. Die Grabtafeln werden einheitlich gestaltet mit den Angaben zu Name, Vorname, Geburts- und Todestag, die eingestrahlt oder bildhauerisch eingehauen werden. Darüber hinausgehende Angaben oder dekorative Elemente sind nicht zulässig.</p> <p><i>Bei Rasengräbern für Erdbestattungen sind Pultsteine mit den Maßen</i></p>

	<p>(3) Grabschmuck (z.B. Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen) ist nur in dem dafür angelegten Bereich zulässig. Grabschmuck, der direkt bei einem Rasengrab abgelegt wird, kann von der Gemeinde in den für Grabschmuck angelegten Bereich verbracht werden. Unansehnlich gewordener Grabschmuck kann von der Gemeinde entfernt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Länge: 40 cm• Breite: 40 cm• Höhe: 14 cm bei der dem Grab zugewandten Seite, 24 cm bei der dem Grab abgewandten Seite <p>zu verwenden. § 14 Abs. 3 Ziffern b, c, d (Satz 1), § 14 Abs. 5 und Abs. 8 der Friedhofordnung gelten entsprechend.</p> <p>(3) Grabschmuck (z.B. Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen) ist nur in dem dafür angelegten Bereich zulässig. Grabschmuck, der direkt bei einem Rasengrab abgelegt wird, kann von der Gemeinde in den für Grabschmuck angelegten Bereich verbracht werden. Unansehnlich gewordener Grabschmuck kann von der Gemeinde entfernt werden.</p>
--	---	--

3. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung, Beschlussfassung am 26.11.2019

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.11.2019 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 19.10.2010 beschlossen:

Artikel 1 - Satzungsänderung

a) § 11 Absatz 1 der Friedhofsordnung erhält folgende Fassung:

§ 11 Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Alter Friedhof im Ortsteil Weil im Schönbuch :
Keine neuen Gräber, § 1 Abs. 3a bleibt unberührt

2. Neuer Friedhof der Gemeinde Weil im Schönbuch
 - 2.1. Reihengräber, und zwar
 - 2.11 Reihengräber für Kinder (Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr), Totgeburten und Fehlgeburten
 - 2.12 Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre
 - 2.13 Grabfeld für Totgeburten und Fehlgeburten
 - 2.2 Urnenreihengräber
 - 2.21 Anonyme Urnenreihengräber
 - 2.22 Urnenwahlgräber als
 - 2.221 Urnenwahlgrab ohne Gestaltungsvorgabe
 - 2.222 Baumgrab
 - 2.223 Urnenwahlgrab in einem Rasengrabfeld
 - 2.3 Wahlgräber – und zwar bis maximal 3 Einzelgrabstellen nebeneinander – das Auswahlrecht besteht nur innerhalb der von der Gemeinde freigegebenen Grabfelder

 - 2.4 *Rasengräber für Erdbestattungen als*
 - 2.41 *Reihengräber*
 - 2.42 *Wahlgräber – und zwar bis maximal 3 Einzelgrabstellen nebeneinander – das Auswahlrecht besteht nur innerhalb der von der Gemeinde freigegebenen Grabfelder*

3. Friedhof im Ortsteil Neuweiler

3.1 Reihengräber

3.11 Reihenrasengräber

3.2 Wahlgräber – und zwar bis maximal 3 Einzelgrabstellen nebeneinander – das Auswahlrecht besteht nur innerhalb der von der Gemeinde freigegebenen Grabfelder

3.3 Urnenreihengräber

3.4 Urnenstelenreihengräber

3.5 Urnenwahlgräber als

3.5.1 Baumgrab

3.5.2 Urnenwahlgrab ohne Gestaltungsvorgabe

b) § 14c der Friedhofsordnung erhält folgende Fassung:

§ 14 c Besondere Vorgaben, Gestaltungs- und Pflegevorschriften für Rasengräber

(1) Rasengräber werden nur von der Gemeinde gepflegt und unterhalten. Anpflanzungen durch die Angehörigen am Rasengrab sind nicht zulässig.

(2) Grabtafeln bei Rasengräbern für Urnen haben die Außenmaße von 40 x 40 cm und müssen aus dunklem Stein bestehen. Sie werden von der Gemeinde beschafft und gesetzt. Die Grabtafeln werden einheitlich gestaltet mit den Angaben zu Name, Vorname, Geburts- und Todestag, die eingestrahlt oder bildhauerisch eingehauen werden. Darüber hinausgehende Angaben oder dekorative Elemente sind nicht zulässig.

Bei Rasengräbern für Erdbestattungen sind Pultsteine mit den Maßen

- Länge: 40 cm
- Breite: 40 cm
- Höhe: 14 cm bei der dem Grab zugewandten Seite, 24 cm bei der dem Grab abgewandten Seite

zu setzen. § 14 Abs. 3 Ziffern b, c, d (Satz 1), § 14 Abs. 5 und Abs. 8 der Friedhofsordnung gelten entsprechend.

(3) Grabschmuck (z.B. Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen) ist nur in dem dafür angelegten Bereich zulässig. Grabschmuck, der direkt bei einem Rasengrab abgelegt wird, kann von der Gemeinde in den für Grabschmuck angelegten Bereich verbracht werden. Unansehnlich gewordener Grabschmuck kann von der Gemeinde entfernt werden.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Weil im Schönbuch,

Wolfgang Lahl
Bürgermeister